Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

210. Jahrgang | Detmold, den 20. Januar 2025 | Nummer 4

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung
8 Kommunalaufsicht: Wahl zum 21. Deutschen Bundestag, S.13
9 Kommunalaufsicht: öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S.13
10 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren Brand Bio-energie, S.16
11 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren Heitmann Immobilien, S.17
12 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Heinz Schubert Stiftung“, S.18
13 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Hans und Irmgard Rehwinkel Stiftung“, S.18
C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
14 Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter; hier: Tagesordnung, S.18
15 Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023, S.19

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

8
Kommunalaufsicht: Wahl zum 21. Deutschen Bundestag hier: Ernennung der Kreiswahlleitungen und ihrer Stellvertretungen

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.1.3-019/2024-003

Detmold, den 14. Januar 2025

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 209. Jahrgang, Nr. 39 vom 23. September 2024 wurden die von der Bezirksregierung Detmold ernannten Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter zur Bundestagswahl 2025 öffentlich bekannt gemacht.
Gemäß § 9 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. März 2024 (BGBl. I Nr. 91), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen vom 13. Dezember 1988 (GV. NRW. S. 536/SGV. NRW. 1113), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. Juni 2014 (GV. NRW. S. 376) hat die Bezirksregierung Detmold Herrn Jens Wimmelbücker zum zweiten stellvertretenden Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 130 (Gütersloh I) ernannt.

Auf beiliegende Tabelle wird verwiesen.

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.13

9
Kommunalaufsicht: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Hüllhort und dem Kreis Minden-Lübbecke

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-005/2021-001

Detmold, den 15. Januar 2025

1. Änderungsvereinbarung zur Änderung und Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Hüllhorst und dem Kreis Minden-Lübbecke über die Wahrnehmung von Teilen der örtlichen Rechnungsprüfung vom 10./12.01.2022

Die Gemeinde Hüllhorst und der Kreis Minden-Lübbecke haben gem. § 23 Abs. 1 2. Alt., Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) eine mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von Teilen der örtlichen Rechnungsprüfung der Gemeinde Hüllhorst durch den Kreis Minden-Lübbecke geschlossen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 10./12.01.2022 wird aufgrund der Wahrnehmung

von weiteren Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung durch den Kreis Minden-Lübbecke neu gefasst und erhält einvernehmlich folgenden Wortlaut:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Hüllhorst und dem Kreis Minden-Lübbecke

über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Gemeinde Hüllhorst

durch das Prüfungsamt des Kreises Minden-Lübbecke

Die Gemeinde Hüllhorst (im Folgenden „Gemeinde“) und der Kreis Minden-Lübbecke (im Folgenden „Kreis“) schließen gem. § 101 Abs. 1 Sätze 3 und 4, § 102 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F. vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) i.V.m. § 23 Abs. 1 2. Alt, Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Aufgabenwahrnehmung

Das Prüfungsamt des Kreises (im Folgenden „Prüfungsamt“) führt nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung bei der Gemeinde die Jahresabschlussprüfung nach § 102 Abs. 1 Satz 1 GO sowie die weiteren Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 104 GO durch.

Die Prüfung nach § 102 Abs. 1 Satz 1 GO wird erstmals für den Jahresabschluss der Gemeinde zum 31.12.2022 durchgeführt.

Die Prüfungsgebiete und der Prüfungsumfang werden zwischen dem Rechnungsprüfungsausschuss/der Verwaltungsleitung der Gemeinde und der Leitung des Prüfungsamtes im Einzelfall abgestimmt.

§ 2

Stellung des Prüfungsamtes

1. Dienstvorgesetzte der Prüferinnen und Prüfer des Kreises ist die Landrätin/der Landrat.
2. Darüber hinaus finden die Vorschriften des § 101 Abs. 2 GO Anwendung.

§ 3

Durchführung der Prüfungen

1. Die Prüfungen werden in den Diensträumen der Gemeinde durchgeführt, soweit der Prüfungszweck dies erfordert. Die Entscheidung, wo die Prüfung durchgeführt wird, trifft die Leitung des Prüfungsamtes im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.
2. Die Gemeinde verpflichtet sich, den für die Durchführung der Prüfungen notwendigen Arbeitsraum und die notwendige Ausstattung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Es wird von der Gemeinde gewährleistet, dass die Prüfungstätigkeit problemlos mit den notwendigen DV-Verfahren und Zugriffsberechtigungen erfolgen kann.
3. Die Prüfungen erfolgen sachbezogen. Welche Dienstkräfte im Einzelnen zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden, entscheidet die Leitung des Prüfungsamtes.
4. Die Prüfungen erfolgen auf Basis der Rechnungsprüfungsordnung der Gemeinde. Soweit diese Vereinbarung abweichende Regelungen trifft, gehen diese den Bestimmungen der Rechnungsprüfungsordnung der Gemeinde vor.

§ 4

Verschwiegenheit

Die Leitung des Prüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Gemeinde, die sie bei der Ausübung ihrer Prüfungstätigkeit erfahren, auch gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 5

Rechnungsprüfungsausschuss

Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses nach § 59 Abs. 3 GO wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§ 6

Kostenerstattung

1. Die Gemeinde erstattet dem Kreis die Kosten für die erbrachten Prüfungsleistungen nach dem geleisteten und vom Prüfungsamt dokumentierten Zeitaufwand. Bei der Ermittlung der Höhe des für die Prüfung zu zahlenden Betrages werden die von der KGSt ermittelten Kosten eines Arbeitsplatzes (Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten) der Besoldungsgruppe A 12 (Bereich 7, Recht und Verwaltung) sowie eine wöchentliche Arbeitszeit von 41 Stunden zugrunde gelegt.

Es gilt der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung nach Nr. 2 aktuellste KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ für das jeweilige Arbeitsjahr.

2. Die Kosten werden von der Gemeinde jährlich in dem auf die Prüfung folgenden Haushaltsjahres auf Anforderung des Kreises erstattet. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel bis zum 31.01. des auf die Prüfung folgenden Haushaltsjahres.

3. Soweit die vertraglich vereinbarten Leistungen als steuerpflichtiger Vorgang im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu behandeln sind, versteht

   sich das vertraglich vereinbarte Entgelt als Netto-Betrag ohne Umsatzsteuer.

§ 7

Versicherung

1. Die Prüferinnen und Prüfer des Kreises werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie werden im Rahmen der gemeindlichen Vermögenseigenschadensversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und insoweit versicherungstechnisch dem Personal der Gemeinde gleichgestellt. Sollten sie in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten Schaden zufügen, besteht Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung der Gemeinde.

2. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Gemeinde.

3. Sofern der Gemeinde oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln eines Prüfers bzw. einer Prüferin des Kreises ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadensversicherung umfasst ist, hat der Kreis die Gemeinde schadlos zu halten.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 9

Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt zunächst für ein Jahr. Die Geltungsdauer verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht von einem Beteiligten spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer in Schriftform gekündigt wird.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform

§ 10

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Minden, den 17.12.2024

Für den Kreis Minden-Lübbecke

Ali Doğan
Landrat

Hüllhorst, den 18.12.2024

Für die Gemeinde Hüllhorst

Michael Kasche
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Änderungsvereinbarung vom 17./18.12.2024 zur Änderung und Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Hüllhorst und dem Kreis Minden-Lübbecke über die Wahrnehmung von Teilen der örtlichen Rechnungsprüfung vom 10./12.01.2022 habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 15. Januar 2025
31.01.2.3-005/2021-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.13

10
Immissionsschutz;
hier: Genehmigungsverfahren Brand Bioenergie

Bezirksregierung Detmold
Az.:52.0003/25/8.6.3.2

Minden, den 13. Januar 2025
Bezirksregierung Detmold

Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die Brand Bioenergie GmbH & Co. KG beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der Anlage am Standort Weißes Venn 121, 33442 Herzebrock-Clarholz maßgeblich durch Errichtung zus. BHKW, der Errichtung einer Gasaufbereitungsanlage, der Erhöhung des Inputs und der geänderten Betriebsführung mit dadurch resultierender höherer Gaslagermenge. Durch die Maßnahme liegt die theoretische maximale Gesamtlagermenge an Gas zukünftig oberhalb von 10.000 kg, somit unterliegt die Anlage der Störfallverordnung. Die Änderung der Anlage soll kurzfristig nach Vollziehbarkeit der beantragten Genehmigung in Betrieb genommen werden. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können den Antragsunterlagen entnommen werden.

Die beantragte Anlage ist folgenden Anlagenziffern nach Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Anlagenart	*4.BImSchV*
Anlage zur Erzeugung von Strom/Warmwasser aus Biogas	1.2.2.2
Anlage zur Aufbereitung von Biogas	1.16
Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle	8.6.3.2
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Gülle oder Gärresten	8.13/9.36
Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen	9.1.1.2

Die Anlage ist zukünftig ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG. Die Anlage stellt einen Betriebsbereich der unteren Klasse dar und unterliegt den Grundpflichten der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung). Der Achtungsabstand beträgt 200m. In diesem Abstand ist keine schutzwürdige Bebauung vorhanden.

Gemäß § 10 Abs. 3 und § 19 Abs. 4 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.BImSchV) wird das o.g. Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist in der Zeit vom 20.01.2025 bis einschließlich 19.02.2025 auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold als Genehmigungsbehörde (poststelle@brdt.nrw.de, 05231/71-0) einsehbar unter (www.bezreg-detmold.nrw.de/aufgaben/umwelt-und-naturschutz/oeffentliche-bekanntmachung-von-genehmigungsverfahren).

Auf Verlangen wird Beteiligten eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit oder Dritten eine elektronische Fassung der Kurzbeschreibung zur Verfügung gestellt; in begründeten Einzelfällen kann ein Ausdruck der Kurzbeschreibung bereitgestellt werden (§ 10 der 9. BImSchV).

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 8 BImSchG können während der Auslegung und zwei Wochen nach Ablauf der Auslegung, also vom **20.01.2025** bis einschließlich **05.03.2025** Einwendungen von Personen, deren Belange berührt sind oder von Vereinigungen, welche die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold erhoben werden. Die Einwendungen können auch elektronisch mittels einfacher E-Mail an die entsprechende Adresse post52@bezreg-detmold.nrw.de gesendet werden. Maßgebend für die Einwendungsfrist ist der Eingang bei der Behörde. Name und Anschrift der Einwender sind in jedem Falle vollständig anzugeben. Fehlende oder unleserliche Namen oder Anschriften werden nicht berücksichtigt. Mit Ablauf der Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden (§ 12 Abs. 2 der 9. BImSchV). Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag und die Einwendungen wird in jedem Fall öffentlich bekannt gemacht. Die individuelle Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 8 BImSchG).

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter www.bezreg-detmold.nrw.de – Bekanntmachung / Amtsblätter abrufbar.

Az. **52.0003/25/8.6.3.2**
Minden, den 13.01.2025

Im Auftrag
(gez. Niemeyer)

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.15

11
Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren Heitmann Immobilien

Bezirksregierung Detmold
Az.: 700-52.0022/24/8.11.2.4

Minden, den 13. Januar 2025

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Heitmann Immobilien GmbH

Die Heitmann Immobilien GmbH, Mühlenweg 20, 32469 Petershagen beantragt für den Standort An der Wandlung 38, 32469 Petershagen gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlagen zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen im Sinne der Nrn. 2.2, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.2 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Beantragt wird maßgeblich die Erweiterung der Behandlungsmenge für nicht gefährliche Abfälle von 1.800 t/d auf 2.470 t/d
und der Lagermenge von 20.000 t auf 30.000 t. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem Antrag und den Antragsunterlagen entnommen werden, z.B. der dazugehörenden Kurzbeschreibung.

Für das mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführende Genehmigungsverfahren und die Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist gem. § 2 Abs. 1 ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG i. V. m. den §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen einschließlich Gutachten ist in der Zeit vom **20.01.2025** bis einschließlich **19.02.2025** zur Einsichtnahme auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold als Genehmigungsbehörde
(poststelle@brdt.nrw.de, 5231/71-0)
einsehbar unter:
www.bezreg-detmold.nrw.de/aufgaben/umwelt-und-naturschutz/oeffentliche-bekanntmachung-von-genehmigungsverfahren.

Auf Verlangen wird Beteiligten eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit oder Dritten eine elektronische Fassung der Kurzbeschreibung zur Verfügung gestellt; in begründeten Einzelfällen kann ein Ausdruck der Kurzbeschreibung bereitgestellt werden (§ 10 der 9. BImSchV).

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 8 BImSchG können während der Auslegung und einen Monat nach Ablauf der Auslegung, also vom **20.01.2025** bis einschließlich **19.03.2025**, Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold erhoben werden. Die Einwendungen können auch elektronisch mittels einfacher E-Mail an die entsprechende Adresse post52@bezreg-detmold.nrw.de gesendet werden. Maßgebend für die Einwendungsfrist ist der Eingang bei der Behörde. Name und Anschrift der Einwender sind in jedem Falle vollständig anzugeben. Fehlende oder unleserliche Namen oder Anschriften werden nicht berücksichtigt. Mit Ablauf der Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden (§ 12 Abs. 2 der 9. BImSchV). Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise.

Werden Einwendungen vorgebracht, kann die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 Satz 1 BImSchG und § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV die rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtern. Findet auf Grund der Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der vorgebrachten Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben.

Für den Fall, dass die vorgebrachten Einwendungen einer Erörterung bedürfen, findet der Erörterungstermin am

08.04.2025, ab 09:30 Uhr,

im Rathaus Petershagen, Sitzungssaal statt.

Ggf. wird zu dem Erörterungstermin nicht gesondert eingeladen. Einwendungen werden in diesem Termin auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).

Sollten keine Einwendungen vorgebracht werden, entfällt der Erörterungstermin. Ein solcher Wegfall des Erörterungstermins wird nicht öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist nach § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren Vertreter und Beistände hinsichtlich einer Teilnahme Vorrang.

Der Erörterungstermin kann nach § 10 Abs. 6 Satz 2 BImSchG auch in Form einer Onlinekonsultation oder einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Bei einer Onlinekonsultation ist der Antragstellerin und denjenigen, die wirksam Einwendungen erhoben haben, innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag und die Einwendungen wird in jedem Fall öffentlich bekannt gemacht. Die individuelle Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 8 BImSchG).

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter www.bezreg-detmold.nrw.de – Bekanntmachung / Amtsblätter abrufbar.

Im Auftrag
gez. Niemeyer

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.17

12
Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Heinz Schubert Stiftung“ mit Sitz in Borgentreich

Bezirksregierung Detmold
21.01.01.01-471/2024-001

Detmold, den 14.Januar.2025

Mit Anerkennungsurkunde vom 04.11.2024 habe ich die “Heinz Schubert Stiftung“ mit Sitz in Borgentreich anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.18

13
Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Hans und Irmgard Rehwinkel Stiftung“ mit Sitz in Bad Lippspringe

Bezirksregierung Detmold
21.01.01.02-004/2024-012

Detmold, den 15.Januar.2025

Mit Anerkennungsurkunde vom 19.11.2024 habe ich die “Hans und Irmgard Rehwinkel Stiftung“ mit Sitz in Bad Lippspringe anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.18

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

14
Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter; hier: Tagesordnung

Tagesordnung
für die 33. Sitzung (in Form einer Sondersitzung) der Verbandsversammlung
am 23.01.2025 ab 18.00 Uhr,
Großer Sitzungssaal, Kreishaus Paderborn

<u>Öffentliche Sitzung:</u>

TOP 1. Vorbereitung Vorabbekanntmachung (VAB) Linienbündel 3,4,9,11

TOP 2. Themen NWL

2.1 Strukturelle Weiterentwicklung des NWL

TOP 3. Verschiedenes

<u>Nicht öffentliche Sitzung:</u>

TOP 4. Themen NWL

4.1 Anpassungen in den Vergabeverfahren Netz nördliches Westfalen und Netz westliches Münsterland

4.2 Aktuelle Entwicklungen im SPNV-Markt und Maßnahmen zur Risikovermeidung

TOP 5. Verschiedenes

Heiko Hansmann
- Vorsitzender Verbandsversammlung -

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.18

15
Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023

Jahresabschluss zum 31.12.2023 und Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 des Zweckverbandes „Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph)“

I. Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des nph und

Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph)“ hat in ihrer Sitzung am 10.12.2024 gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) in Verbindung mit § 95 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), den von der Rechnungsprüfung des Kreises Höxter unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2023 festgestellt und dem Verbandsvorsteher uneingeschränkt Entlastung erteilt.
Der von der Verbandsversammlung festgestellte Jahresabschluss 2023 mit Anlagen und Lagebericht wurde gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Bezirksregierung Detmold als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Der Jahresabschluss 2023 schließt zum 31.12.2023 mit folgenden wesentlichen Positionen ab:

1. Schlussbilanz

Aktiva		
0.	Aufwendungen zur Aufrechterhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	1.690.043 €
1.	Anlagevermögen	573.513 €
2.	Umlaufvermögen	6.955.777 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	929.941 €
Bilanzsumme		**10.149.274 €**

Passiva		
1.	Eigenkapital	6.660.374 €
2.	Sonderposten	570.263 €
3.	Rückstellungen	1.354.807 €
4.	Verbindlichkeiten	718.818 €
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	845.012 €
Bilanzsumme	**10.149.274**	**€**

2. Ergebnisrechnung

	Ordentliche Erträge	28.302.015,28 €
-	Ordentliche Aufwendungen	22.807.889,63 €
=	Ordentliches Ergebnis	5.494.125,65 €
+	Finanzergebnis	104.597,30 €
=	Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	5.598.722,95 €
+	Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
=	**Jahresergebnis**	**5.598.722,95 €**

4. Finanzrechnung

	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	24.130.962,91 €
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	23.265.953,26 €
=	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	865.009,65 €
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	36.780,93 €
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	36.780,93 €
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00€
	Finanzmittelüberschuss	865.009,65€
+	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	865.009,65 €
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	4.638.246,00 €

-	Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00 €
=	**Liquide Mittel**	**5.503.255,65 €**

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023

Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph)“ über den Jahresabschluss zum 31.12.2023 und die Entlastung des Verbandsvorstehers wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses nicht erforderlich.

Paderborn, 09.01.2025

Christoph Rüther
Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.19

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold